Optionale Vertragsbestimmung: (Als "Optionale Vertragsbestimmungen" gekennzeichnete Bestimmungen können nach Wunsch beibehalten oder ersatzlos weggelassen werden)

[\_\_\_\_] Alternativklauseln und Kommentare der Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen

[\_\_\_\_] Optionen, Alternativen die unmittelbar im Vertragstext auszuwählen sind

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(folgende Felder sind vom Benutzer auszufüllen)

(\_\_\_\_) Hilfestellung für Eingabefelder, Optionen, Alternativen

|  |  |
| --- | --- |
| **VEREINBARUNG ÜBER DIE ÜBERLASSUNG VON MATERIAL** | Vereinbarungen über die Überlassung von Material (auch Material Transfer Agreement oder kurz MTA genannt) stellen Vereinbarungen über die Überlassung von zumeist biotechnologischen oder pharmazeutischen Stoffen und Materialien dar. MTAs können aber auch in technischen Bereichen zur Anwendung kommen.  Dieses Muster kann sowohl verwendet werden, wenn die Universität / Forschungsinstitution Empfängerin, als auch, wenn sie Bereitstellerin des Materials ist. Bei der Verwendung dieses Musters ist darauf zu achten, dass je nach der Position der Universität/Forschungsinstitution als Empfänger oder Bereitsteller bestimmte Formulierungsvorschläge in diesem Muster für die Universität/Forschungsinstitution günstiger oder weniger günstig sind. Entsprechend sind die Alternativen zu wählen bzw. zu verhandeln.  **Inhalt MTA:**  Ein MTA ist gesetzlich nicht geregelt, weshalb umfassende vertragliche Regelungen, insbesondere auch hinsichtlich Haftung und Vertragsgegenstand, erforderlich sind. Es wird vertreten, dass MTAs fruchtgenussähnliche bzw. bestandrechtsähnliche (pachtvertragsähnliche) Innominatsverträge, mit Elementen eines Kauf- oder Schenkungsvertrages, sind (*Reis*, Material Transfer Agreements, ecolex 2006, 495). Auch lizenzvertragliche Elemente sind enthalten. Es ist zu beachten, dass das übergebene "Material" ebenso wie die erzielten Ergebnisse zumeist immaterialgüterrechtlich nicht schutzfähig sind, sondern es sich am ehesten um Know-How handelt.  Es ist bei der Gestaltung eines MTAs zu unterscheiden, ob das MTA zwischen zwei akademischen Institutionen, die eher Grundlagenforschung betreiben, abgeschlossen wird, oder mit oder zwischen Industriepartnern oder Einrichtungen der angewandten Forschung (*Reis*, Material Transfer Agreements, ecolex 2006, 495). Im letzteren Fall wird zumeist der bereitstellende Industriepartner auch in irgendeiner Form Eigentum an den Modifikationen / Ergebnissen erhalten.  **Verwendung als Vertragsformular:**  Wird das Muster als Vertragsformular verwendet, dann ist § 864a ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) beachtlich, wonach Bestimmungen ungewöhnlichen Inhalts in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern, die ein Vertragsteil verwendet hat, nicht Vertragsbestandteil werden, wenn sie für den anderen Teil nachteilig sind und er mit ihnen auch nach den Umständen, vor allem nach dem äußeren Erscheinungsbild der Urkunde, nicht zu rechnen brauchte; es sei denn, der eine Vertragsteil hat den anderen besonders darauf hingewiesen.  Zusätzlich ist § 879 Abs. 3 ABGB beachtlich, wonach eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, jedenfalls nichtig ist, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligt.  **Kartellrecht:**  Im Einzelfall ist zu prüfen, inwieweit europäisches und nationales Kartellrecht zur Anwendung kommen. MTAs können durchaus Aspekte von Forschungskooperationen bzw. Forschungsaufträgen beinhalten. Vereinbarungen über gemeinsame F+E Projekte bis zur Produktionsreife fallen normalerweise aber nicht einmal unter Art 101 Abs. 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union), sofern sie keine wettbewerbsbeschränkenden Bestimmungen enthalten. Kartelle, die den Wettbewerb iS des § 1 KartG (Kartellgesetz) oder Art 101 Abs. 1 AEUV beschränken, sind vom Kartellverbot jedoch ausgenommen, wenn bestimmte Voraussetzungen kumulativ vorliegen (Art 101 Abs. 3 AEUV, § 2 KartG 2005). Art 101 Abs. 3 AEUV bzw. § 2 KartG 2005 kann auf einzelne Vereinbarungen oder – wenn Vereinbarungen die Voraussetzungen von GVOs (Gruppenfreistellungsverordnungen) erfüllen – auf bestimmte Kategorien von Vereinbarungen angewendet werden. Von der Europäischen Kommission wurden GVOs erlassen, wonach bestimmte Gruppen von Vereinbarungen vom Kartellverbot ausgenommen sind, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die GVO F+E (Gruppenfreistellungsverordnung zu Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung) ist auf Forschungs- und Entwicklungskooperationen und Auftragsforschung und -entwicklung anwendbar.  Für die kartellrechtliche Beurteilung ist wesentlich, ob es sich bei den Vertragspartnern um Wettbewerber handelt oder nicht. Wettbewerber sind sowohl tatsächliche als auch potentielle Wettbewerber. Ein tatsächlicher Wettbewerber ist gemäß der in der GVO F+E verankerten Definition ein Unternehmen, das Produkte, Technologien oder Verfahren anbietet, die auf dem räumlich relevanten Markt durch das Vertragsprodukt oder die Vertragstechnologie verbessert, substituiert oder ersetzt werden können (Art 1 Abs 1 lit s GVO F+E). Ein potentieller Wettbewerber ist ein Unternehmen, bei dem realistisch und nicht nur hypothetisch davon ausgegangen werden kann, dass es ohne die Forschungs- und Entwicklungsvereinbarung als Reaktion auf einen geringen, aber anhaltenden Anstieg der relativen Preise wahrscheinlich innerhalb von höchstens drei Jahren die zusätzlichen Investitionen tätigen oder sonstigen Umstellungskosten auf sich nehmen würde, die erforderlich wären, um Produkte, Technologien oder Verfahren anbieten zu können, die auf dem räumlich relevanten Markt durch das Vertragsprodukt oder die Vertragstechnologie verbessert, ausgetauscht oder ersetzt werden können (Art 1 Abs 1 lit t GVO F+E). Angesichts der vorgehenden Definition können Unternehmen und die Universität/Forschungsinstitution, die eine Forschungskooperation eingehen, aus kartellrechtlicher Sicht durchaus auch Wettbewerber sein, wenn sie z.B. über ähnliche Technologien verfügen. Es sind daher durchaus auch bei der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Forschungsinstitutionen kartellrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die Unterscheidung zwischen Unternehmen, die Wettbewerber sind und Unternehmen, die keine Wettbewerber sind, ist vor allem für die Marktanteilsschwelle und die Freistellungsdauer (Art 4 GVO F+E) wesentlich.  Auch Forschungs- und Entwicklungsaufträge werden unter die Gruppenfreistellungsverordnung subsumiert, was überrascht, da es sich um eine vertikale und um keine horizontale Vereinbarung handelt und die kartellrechtlichen Bestimmungen der GVO F+E auf Auftragsforschung schwer anwendbar sind (siehe dazu auch die Kritik von *Winzer,* Forschungs- und Entwicklungsverträge2, Rz 943). Nach Art 3 Abs. 2 GVO F+E muss festgelegt sein, dass alle Parteien für die Zwecke weiterer Forschung und Entwicklung und Verwertung Zugang zu den Endergebnissen einschließlich der daraus erwachsenden Rechte und des daraus erwachsenden Know-How haben müssen. Letzteres ist bei der Auftragsforschung untypisch, da typischerweise der Auftraggeber - zumeist - alle Rechte am beauftragten Gegenstand erhält. Einschränkungen dieses allgemeinen Zugangs zu den Endergebnissen einschließlich der daraus erwachsenden Rechte und des daraus erwachsenden Know-How sind allerdings im Rahmen von Spezialisierungen bei der Verwertung möglich (damit könnte bei der Auftragsforschung auch das Thema des allgemeinen Zugangs ausgehebelt werden). Ferner können Forschungsinstitute, Hochschulen oder Unternehmen, die Forschungs- und Entwicklungsleistungen in Form gewerblicher Dienste erbringen und sich üblicherweise nicht mit der Verwertung von Ergebnissen befassen, vereinbaren, die Ergebnisse ausschließlich für die Zwecke weiterer Forschung zu nutzen.  Eine Freistellung einer Forschungs- und Entwicklungsvereinbarung ist nur möglich, wenn diese keine der in Art 5 GVO F+E genannten Kernbeschränkungen enthält, z.B.:  - Beschränkung der Freiheit einer Partei, Forschung und Entwicklung zu betreiben (es ist aber zulässig, während der gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsarbeit im gleichen Bereich Parallelforschung- und Entwicklung auszuschließen);  - bestimmte Beschränkungen von Produktion oder Absatz;  - bestimmte Formen der Preisfestsetzung für Vertragsprodukte;  - bestimmte Konstellationen der Beschränkung des Gebiets oder der Kundengruppe.  Zudem gibt es Beschränkungen, die nicht freigestellt sind (Art 6 GVO F+E), so z.B. die Verpflichtung nach Abschluss der Forschung und Entwicklung die Gültigkeit von Schutzrechten nicht anzufechten. |
| abgeschlossen zwischen  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Universität) (Forschungsinstitution)  vertreten durch \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Name)  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Adresse)  (im Folgenden "[**Empfänger**] [**Bereitsteller**]"(Alternative wählen))  einerseits  und  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Name / Firma)  eine nach \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(z.B. österreichischem) Recht errichtete Gesellschaft  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Firmenbuchnummer), \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(zuständiges Gericht) mit dem Sitz in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Ort)  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Adresse)  (im Folgenden "[**Empfänger**] / [**Bereitsteller**]"(Alternative wählen))  andererseits  (zusammen "**Parteien**")  Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Vereinbarung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt. | Die Parteienbezeichnung ist sehr sorgfältig zu prüfen. Es ist zwecks Vermeidung von Unklarheiten wichtig, den korrekten Firmenwortlaut samt Adresse vollständig wiederzugeben und bei Unternehmen auch die Registrierungsnummer (in Österreich: Firmenbuchnummer) anzugeben. Wichtig ist auch, dass zur Vertretung befugte Personen den Vertrag unterfertigen. Bei allen im österreichischen Firmenbuch registrierten Unternehmen ist es durch Einsicht in das Firmenbuch sehr einfach, die Vertretungsbefugnis zu klären. Bei ausländischen Parteien ist die Vertretungsbefugnis oft nicht so einfach herauszufinden. Es ist daher oft ratsam, sich diese von der anderen Partei nachweisen zu lassen. |
| **1.** **DEFINITIONEN** | Wesentlich ist eine durchgehende und konsistente Verwendung der Definitionen. |
| **Mustermaterial**: |  |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Beschreibung des vom **Bereitsteller** gelieferten Materials) [gemäß **Anlage ./1.1.**]. | Die Beschreibung des Mustermaterials, das übertragen wird, kann gegebenenfalls auch in einer Anlage erfolgen. Wird im Zuge eines MTA ein Studienplan (siehe Anlage ./1.8.) erstellt, kann dieser auch die Beschreibung des Materials enthalten, wodurch die Anlage ./1.1. hinfällig wird. |
| Option: [**Nachkommenschaft**: |  |
| Unmodifizierte Abkömmlinge des **Mustermaterials**, z.B. Zellen von Zellen.] | Diese Option bezieht sich auf biotechnisches Material und ist zu streichen, falls es sich um anderes nicht dem Biotech-Bereich zuzuordnendes – Mustermaterial, z.B. aus dem werkzeugtechnischen Bereich stammendes Material – handelt. Ziel des Musters ist auch dessen Verwendung im rein technischen Bereich. |
| Option: [**Unmodifizierte Derivate**: |  |
| Vom **Empfänger** geschaffene Substanzen, die eine unmodifizierte funktionale Untereinheit des **Mustermaterials** oder ein aus diesem hervorgegangenes Produkt darstellen, z.B. gereinigte und fraktionierte Teile des **Mustermaterials**, wie etwa Zellen oder Subklone.] | Diese Option bezieht sich auf biotechnisches Material und ist zu streichen, falls es sich um anderes nicht dem Biotech-Bereich zuzuordnendes – Mustermaterial, z.B. aus dem werkzeugtechnischen Bereich stammendes Material – handelt. Ziel des Musters ist auch dessen Verwendung im rein technischen Bereich. |
| **Material**: |  |
| **Mustermaterial** [, **Nachkommenschaft** und **Unmodifizierte Derivate**]. | Außerhalb des Biotech-Bereichs (z.B. im technischen Bereich) ist die Definition von Material nur Mustermaterial. Nachkommenschaft und Unmodifizierte Derivate sind einfach zu streichen, die Optionen 1.2. und 1.3. sind nicht zu verwenden. In der Folge wird nur mehr die Definition Material verwendet. |
| **Modifikationen**: |  |
| Vom **Empfänger** geschaffene Substanzen (Beschreibung: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_), die das **Material** – in welcher Form auch immer – enthalten, aufgenommen oder verändert haben. | Die Modifikation im Sinne dieser Definition ist das Ergebnis der Forschungstätigkeit im Rahmen dieses MTA. |
| **Informationen:** |  |
| Jegliche **Informationen** (Beschreibung: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_), die dem **Empfänger** vom **Bereitsteller** überlassen werden und sich auf das **Material** beziehen [gemäß **Anlage ./1.6.**]. | Die Beschreibung der Informationen, die der Bereitsteller dem Empfänger erteilt, kann gegebenenfalls auch in einer Anlage erfolgen. Wird im Zuge eines MTA ein Studienplan (siehe Anlage ./1.8.) erstellt, kann dieser auch die Beschreibung der Information enthalten, wodurch die Anlage ./1.6. hinfällig wird. |
| Ergänzungsvorschlag der Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen: **Ergebnisse:** |  |
| **Ergebnisse** sind alle Daten und Informationen, die von den **Informationen** abgeleitet werden, und/oder die sich aus der Evaluierung und/oder der Verwendung des **Materials**, unabhängig davon, ob diese vom **Zweck** erfasst sind oder nicht, ergeben und alle sich darauf beziehenden Berichte. | Bei dieser Definition "Ergebnisse" ist beachtlich, dass davon jedenfalls die Modifikation iS von 1.5. umfasst ist, jedoch diese Definition darüber hinaus geht. Es sind die nicht vom Vertragszweck erfassten Erkenntnisse umfasst, somit auch die im Rahmen der Durchführung dieses MTA erzielten zufälligen Ergebnisse sowie auch zweckwidrige (somit vertragswidrig) erzielte Ergebnisse. Weiters umfasst diese Definition auch Erkenntnisse, die nicht nur mit dem Material des Bereitstellers erzielt wurden, sondern auch mit all den dazu offengelegten Informationen des Bereitstellers, wie z.B. Know-How, und erfasst folglich auch neu entwickeltes Know-How. Desweiteren erfasst die Definition Ergebnisse Erkenntnisse/Ergebnisse, in welchen nicht das Material des Bereitstellers enthalten ist (zB aus dem Material gewonnene Substanzen, die nicht das Material enthalten, und keine Nachkommenschaft und Unmodifizierte Derivate sind). |
| **Zweck:** |  |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(konkrete und umfassende Beschreibung, was der **Empfänger** alles mit dem **Material** tun darf, Definition der entsprechenden Projekte, und konkrete Umschreibung des Zwecks)[wie im Studienplan **Anlage ./1.8.** näher umschrieben]. [Option: Das **Material** oder **Modifikationen** werden ausschließlich für nicht-kommerzielle Zwecke mit Labortieren oder für in-vitro Experimente zur Verfügung gestellt, nicht jedoch für Versuche am Menschen. Der **Empfänger** erklärt ausdrücklich, das **Material** oder **Modifikationen** zu keinem anderen Zweck zu verwenden. Weder das **Material** noch **Modifikationen** noch irgendwelche biologischen noch andere damit behandelte Materialien werden im oder am Menschen (auch nicht für diagnostische Zwecke) eingesetzt oder verwendet.] | Die Definition des Zwecks kann sich etwa auf die reine Forschung beschränken, wobei konkret definiert werden soll, was erforscht wird. Es kann aber auch definiert werden, dass z.B. Testreihen, Evaluierungen, etc. durchgeführt werden. Es kann in die Definition auch aufgenommen werden, was alles ausdrücklich nicht erfasst ist, somit ein ausdrücklicher Ausschluss von Aktivitäten in Bezug auf das Material (z.B. Ausschluss jeder Form der kommerziellen Forschung [siehe auch 2.2.] bzw. Beschränkung auf Grundlagenforschung oder akademische Lehre oder besondere Formen der Untersuchung, z.B. Untersuchung am Menschen etc.). Nach Erfahrungen der Industriepartner enthalten Evaluierungs-MTAs keinerlei Regelungen zur Übertragung von IP-Rechten und Einräumung von Publikationsrechten. MTAs der Industriepartner mit Universitäten / Forschungsinstitutionen enthalten häufig Studienpläne (Beschreibung der durchzuführenden Versuche).  Satz 1 der Option hängt natürlich von den individuellen Vereinbarungen ab. |
| Ergänzungsvorschlag der Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen: **Wissenschaftliche Forschung:** |  |
| **Wissenschaftliche Forschung** erfasst die Nutzung des **Materials** für Forschung und Lehre und schließt kommerzielle Forschung (insbesondere Auftragsforschung für Unternehmen, F+E Kooperationen mit Unternehmen) aus. |  |
| **Dritte:** |  |
| **Dritte** sind alle juristischen oder natürlichen Personen mit Ausnahme der **Parteien**. | Diese Definition stellt klar, dass auch verbundene Unternehmen (Konzerngesellschaften) Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind. |
| Ergänzungsvorschlag der Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen: **Vorbestehendes Geistiges Eigentum:** |  |
| **Vorbestehendes Geistiges Eigentum** umfasst sämtliche Immaterialgüterrechte einschließlich Know-How einer **Partei**, unabhängig davon, ob diese schutzrechtsfähig sind, die bereits vor dem **Tag des Inkrafttretens** bestanden haben und über welche diese **Partei** rechtmäßig verfügungs- und nutzungsberechtigt ist, oder die unabhängig von der Verwendung des **Materials** und/oder der **Informationen** entstanden sind. |  |
| **Tag des Inkrafttretens:** |  |
| **Tag des Inkrafttretens** ist der Tag der Unterzeichnung durch die **Parteien**. [**Tag des Inkrafttretens** ist der \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Datum).] [**Tag des Inkrafttretens** ist der Tag der Unterzeichnung durch die letztunterzeichnende **Partei**.](Alternative wählen) |  |
| **Personenbezogene Daten**: |  |
| **Personenbezogene Daten** sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen gemäß Artikel 4 Ziffer 1 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). |  |
| **2.** **PRÄAMBEL** | Die Präambel selbst dient üblicherweise dazu, den Vertragszweck und die zu erreichenden Ziele und allfällige Hintergründe generell zu beschreiben und wird vor allem als Auslegungsmittel herangezogen. |
| Alternativklausel der Industriepartner öffentliche Forschungseinrichtungen: |  |
| 2.1. Der **Bereitsteller** hat **Material,** an welchem er alle erforderlichen Rechte, insbesondere Immaterialgüterrechte, allenfalls auch Nutzungsrechte, hält, um dieses im Rahmen dieser Vereinbarung dem **Empfänger** zur Verfügung zu stellen. | Diese Bestimmung der Präambel ist in Einklang mit den Gewährleistungs- und Haftungsklauseln zu gestalten. Es ist zu beachten, dass vielfach - aber nicht notwendigerweise - in MTA die Gewährleistung oder Haftung für den Eingriff in Rechte Dritter hinsichtlich des Materials ausgeschlossen wird (siehe z.B. Klausel 7.1.). Verwendet man Punkt 2.1. wie von den Industriepartnern / öffentlichen Forschungseinrichtungen vorgeschlagen, ist entsprechend auch Punkt 7.1. anzupassen. |
| Option(wenn Forschungsinstitution Bereitsteller ist):Der **Bereitsteller** hat im Zuge von **Wissenschaftlichen Forschungen** **Material** entwickelt. | Die Option, dass der Empfänger keine wissenschaftliche Forschung mit dem Material durchführt, hat vor allem im Bereich der Grundlagenforschung Bedeutung. |
| Option(wenn Forschungsinstitution Bereitsteller ist): Der **Bereitsteller** hat **Material**, welches für **Wissenschaftliche Forschung** verwendet wird. | Diese optionale Bestimmung ist dann zu verwenden, wenn weitere auf den individuellen Fall bezogene Bedingungen hinzukommen, die in diesem allgemeinen Muster noch nicht berücksichtigt sind. |
| 2.2. Der **Empfänger** ist an dem **Material** im Rahmen des **Zwecks** interessiert. [Der **Empfänger** beabsichtigt, jedenfalls keine kommerzielle Forschung mit dem **Material** durchzuführen]. |  |
| Option:  Der **Bereitsteller** ist bereit, das **Material** dem **Empfänger** unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen zur Verfügung zu stellen: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |  |
| **3.** **VERTRAGSGEGENSTAND** |  |
| 3.1. Der **Bereitsteller** stellt dem **Empfänger** das **Material** zur Verfügung und gewährt ihm das Recht, das **Material** für den **Zweck** dieser Vereinbarung zu nutzen. Die Bereitstellung des **Materials** erfolgt unentgeltlich vorbehaltlich der vom **Empfänger** zu tragenden Transportkosten [Die Bereitstellung des **Materials** erfolgt gegen Bezahlung einer Vergütung von EUR\_\_\_\_ durch den **Empfänger**]. | Im Rahmen des Zwecks (siehe Definition 1.8.) werden die Projekte, für die das Material verwendet werden darf, ausdrücklich festgelegt, so z.B., ob die Verwendung sich auf reine Grundlagenforschung oder akademische Lehre beschränkt. Eine darüber hinausgehende Nutzung wird oft ausdrücklich ausgeschlossen. Siehe 3.2., wo ausdrücklich die Nutzung auf den vereinbarten Zweck beschränkt wird. Je nach Interessenslage kann Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit der Überlassung vereinbart werden. |
| 3.2. Der **Empfänger** darf das **Material** oder **Modifikationen** nur für den **Zweck** dieser Vereinbarung nutzen. Sofern der **Empfänger** beabsichtigt, das **Material** oder **Modifikationen** für andere Zwecke als den **Zweck** dieser Vereinbarung zu nutzen, [insbesondere für gewinnbringende oder kommerzielle Zwecke oder für weitere Forschungen oder Teilnahme an Forschungskooperationen,] ist hiefür der Abschluss einer separaten Vereinbarung über diese Nutzung notwendig.[ Der **Empfänger** verpflichtet sich, keine gewinnbringenden oder vermarktungsorientierten Aktivitäten oder sonstige Forschungsaktivitäten vor dem Abschluss einer derartigen Vereinbarung zu setzen. Der **Bereitsteller** und der **Empfänger** werden eine solche Vereinbarung nach Treu und Glauben verhandeln; diese soll auch die Bedingungen über eine angemessene Vergütung zugunsten des **Bereitstellers** für die Nutzung durch den **Empfänger** enthalten. Der **Bereitsteller** ist jedoch nicht verpflichtet, eine solche Vereinbarung abzuschließen]. | Dieser Punkt legt noch einmal ausdrücklich fest, dass das Material nicht über den vereinbarten Zweck hinausgehend verwendet werden darf. Die türkis unterlegte Option legt einen Rahmen fest, wie vorzugehen ist, wenn der Empfänger das Material oder Modifikationen für andere / weitere Zwecke verwenden möchte. |
| 3.3. Der **Empfänger** darf das **Material** oder **Modifikationen** nur mit eigenem [Labor-]Personal, das unter seiner Aufsicht steht, nutzen. Der **Empfänger** darf das **Material** oder **Modifikationen** niemandem anderen außer dem [Labor-]Personal, das unter seiner Aufsicht steht, überlassen, und er hat sicherzustellen, dass das **Material** oder **Modifikationen** ohne vorherige schriftliche Zustimmung des **Bereitstellers** unbefugten **Dritten** nicht überlassen wird. Unbefugte **Dritte** sind auch sämtliche Mitarbeiter anderer Abteilungen [, Institute], die nicht mit der Erfüllung der in dieser Vereinbarung festgesetzten Pflichten betraut sind. | Nach diesem Punkt soll sichergestellt werden, dass nur qualifiziertes Personal und keine unbefugten Dritten Zugang zum Material haben. |
| Ergänzungsvorschlag der Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen: |  |
| 3.4. Der **Empfänger** muss das **Material** oder **Modifikationen** an einem sicheren Ort lagern und nur im notwendigen Ausmaß im Rahmen des **Zwecks** dieser Vereinbarung einer Ortsveränderung unterwerfen. Über Anfrage des **Bereitstellers** ist jederzeit darüber Auskunft zu geben, wo sich das **Material** oder **Modifikationen** gerade befinden. Bei der Verwendung von Lagerräumlichkeiten, die auch von **Dritten** benutzt werden, sind angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit das **Material** oder **Modifikationen** Dritten im notwendigen Ausmaß zugänglich gemacht werden darf [nicht zugänglich gemacht wird] |  |
| 3.5. Der **Empfänger** hat jede Anfrage für das **Material** an den **Bereitsteller** per E-Mail weiterzuleiten. [Der **Empfänger** kann bei Anfragen für das **Material** dem Anfragenden an den **Bereitsteller** per E-Mail verweisen.] | Ist man Bereitsteller, ist die erste Variante günstiger, ist man Empfänger, ist die zweite Variante günstiger. Die Industriepartner als Empfänger würden einer verpflichtenden Weiterleitung nur in Ausnahmefällen zustimmen, da diese Verpflichtung zumeist überschießend und schwer administrierbar ist und sich das Risiko einer Vertragsverletzung durch eine unbeabsichtigte Verletzung dieser Pflicht durch den Empfänger damit erhöht. |
| 3.6. Diese Vereinbarung schränkt das Recht des **Bereitstellers**, das **Material** anderen kommerziellen oder nicht-kommerziellen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, und das Recht, Dokumente betreffend das **Material** zu veröffentlichen, nicht ein. |  |
| **4.** **RECHTE AM MATERIAL** |  |
| 4.1. Der **Bereitsteller** behält das Eigentum am **Material**, einschließlich an jedem **Material**, das in **Modifikationen** enthalten bzw. aufgenommen worden ist. Es stehen ihm alle gewerblichen Schutzrechte und sonstigen immateriellen Rechte an diesem **Material** zu. | Grundsätzlich bleibt der Bereitsteller Eigentümer des Materials. Es ist die Ausnahme, dass der Empfänger Eigentümer des Materials wird. Eigentum am Material ist von den Modifikationen / Ergebnissen zu trennen; die Ergebnisse können auch dem Empfänger (gemeinsam mit dem Bereitsteller) zustehen. |
| Variante 1(anwendbar in besonderen Ausnahmefällen): [Das Eigentum am **Material** einschließlich aller gewerblichen Schutzrechte und sonstiger immaterieller Rechte, das in **Modifikationen** enthalten bzw aufgenommen worden ist, steht dem **Empfänger** zu.] |  |
| Variante 2(anwendbar in besonderen Ausnahmefällen): [Das Eigentum am **Material** einschließlich an jedem **Material**, das in **Modifikationen** enthalten bzw. aufgenommen worden ist, einschließlich aller gewerblichen Schutzrechte und sonstiger immaterieller Rechte daran, steht dem **Empfänger** zu.] |  |
| 4.2. Der **Empfänger** hat keine über den **Zweck** dieser Vereinbarung hinausgehenden Nutzungsrechte am **Material**. | 4.2 ist aus der Sicht der Industriepartner eine redundante Bestimmung, und sollte daher gelöscht werden, weil in den vorgehenden Bestimmungen bereits ausreichend der Vertragsumfang definiert ist. |
| Option: [Der **Empfänger** nimmt zur Kenntnis, dass für das **Mustermaterial** Patentschutz beantragt [und gewährt] worden ist.] |  |
| **5.** **ERGEBNISSE** |  |
| 5.1. Der **Empfänger** verpflichtet sich, alle durch die Erfüllung des **Zwecks** dieser Vereinbarung erzielten **Ergebnisse** dem **Bereitsteller** unter strikter Wahrung der Geheimhaltung regelmäßig bekannt zu geben. Falls solche **Ergebnisse** mit einem Immaterialgüterrecht (z.B. Patent) geschützt werden könnten, hat die Bekanntgabe dieser **Ergebnisse** unverzüglich zu erfolgen. | Die Klärung von vor allem schutzfähigen Rechten, die entstehend können, ist - unabhängig von der Frage des Eigentums an Material - eine wesentliche Frage. Auch die Frage nach den Rechten an den entstehendem Know-How bedarf einer Regelung. Für eine wissenschaftliche Institution sind zumeist auch Publikationsrechte bzw. wissenschaftliche Weiterbearbeitung von Bedeutung.  Bei MTAs zwischen zwei Forschungsinstitutionen behält häufig der Bereitsteller Eigentum und sämtliche Rechte am ursprünglichen Material, der Empfänger hingegen erwirbt Eigentum und Rechte am derivativen bzw modifizierten Material und erhält am ursprünglichen Material ein Gebrauchs- bzw Nutzungsrecht. |
| Ergänzungsvorschlag der Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen: |  |
| Bis zur Feststellung der Rechte bzw der Übertragung der Rechte an den **Ergebnissen** gemäß 5.2. sind diese von beiden **Parteien** als vertraulich zu behandeln. |  |
| Ergänzungsvorschlag der Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen: |  |
| Beide **Parteien** haben alles zu unterlassen, insbesondere jedwede neuheitsschädliche Handlungen, und alle erdenklichen Vorkehrungen zu treffen, damit einer Schutzrechtsanmeldung nichts im Wege steht. Um das Publikationsinteresse einer **Partei** angemessen zu berücksichtigen, sind Schutzrechtsanmeldungen jedenfalls binnen \_\_\_\_(z.B. 2 (zwei) Monaten durchzuführen. | Nach Erfahrung der Industriepartner werden MTAs tendenziell nicht abgeschlossen, wenn das Ergebnis patentfähige Erfindungen sein könnten. Für diese Fälle wird ein F+E Vertrag abgeschlossen. Daher sollten sich diese Bestimmungen, wenn man sie aufnimmt, eher auf Zufallserfindungen beziehen. Da MTAs zumeist unentgeltlich abgeschlossen werden, ist hier allenfalls auch eine angemessene Regelung zu treffen. Bei Übertragung der Erfindung auf den Bereitsteller ist eine angemessene Abgeltung zu vereinbaren (auch mit dem Zweck, dass der Empfänger daraus auch allfällige Erfindervergütungen abgilt). Die forschungslastigen Institutionen sind der Ansicht, dass Erfindungen, die der Empfänger, tätigt, grundsätzlich dem Empfänger gehören, weil der Bereitsteller keinen erfinderischen Beitrag geleistet hat. Andere Industriepartner sind der Ansicht, dass MTAs kostenfrei ausschließlich zu Evaluierungszwecken abgeschlossen werden, sodass eine gesonderte Vergütung für Erfindungen, die unter Mißachtung des Vertragszwecks entstehen, immer unentgeltlich an den Bereitsteller abzutreten sind. In Ausnahmefällen kann eine Vergütung für die Abtretung einer vom Empfänger im Rahmen des Zwecks gemachten patentfähigen Erfindung sachgerecht sein. Bei der Bemessung der Vergütung für eine derartige patentfähige Erfindung ist zu berücksichtigen, dass in der Regel (insbesondere in der pharmazeutischen Industrie) für die Weiterentwicklung und kommerzielle Verwertung der Erfindung viel Zeit und finanzielle Mittel vom Industriepartner eingesetzt werden müssen. Weiters ist im Fall der entgeltlichen Abtretung einer patentrfähigen Erfindung ausschließlich der Empfänger für die Bezahlung der Diensterfindungsvergütung seiner Dienstnehmer verantwortlich. |
| 5.2. Jegliche **Ergebnisse** stehen im Eigentum des **Bereitstellers** und dieser allein ist berechtigt, in seinem Namen gewerbliche Schutzrechte für diese **Ergebnisse** anzumelden. [Sofern die **Ergebnisse** patentfähige Erfindungen enthalten, erfolgt die Übertragung auf den **Bereitsteller** gegen Zahlung einer Abgeltung in der Höhe von EUR\_\_\_\_(ohne USt) für jede patentfähige Erfindung] Falls Dienstnehmer des **Empfängers** irgendwelche Rechte an diesen **Ergebnissen** haben, wird der **Empfänger** alle Maßnahmen treffen, die notwendig sind, damit gewerbliche Schutzrechte an diesen **Ergebnissen** vom **Empfänger** aufgegriffen und an den **Bereitsteller** übertragen werden können; [eine allfällige Vergütung, auf welche die Dienstnehmer in diesem Zusammenhang gesetzlichen Anspruch haben, wird der **Bereitsteller** dem **Empfänger** ersetzen, sofern die Erfüllung des **Zwecks** dieser Vereinbarung und Übertragung der Schutzrechte unentgeltlich erfolgt.] Der **Empfänger** ist berechtigt, diese **Ergebnisse** auf der Grundlage einer Vereinbarung zu nutzen, welche der **Bereitsteller** und der **Empfänger** nach Treu und Glauben – unter Berücksichtigung der von ihnen zu den **Ergebnissen** geleisteten Beiträge – verhandeln werden.Alternativvorschlag Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtung zum vorhergehenden Absatz:Der **Empfänger** ist berechtigt, die **Ergebnisse** für **Wissenschaftliche Forschung** unentgeltlich zu nutzen.Sollte der **Bereitsteller** entscheiden, die **Ergebnisse** nicht weiter zu verwenden, wird er den **Empfänger** über diese Entscheidung sofort in Kenntnis setzen und, auf Antrag des **Empfängers**, dem **Empfänger** alle Rechte, Titel und Ansprüche an diesen **Ergebnissen** unentgeltlich übertragen [vorbehaltlich einer Vergütung von EUR\_\_\_\_]. | Alternative statt 5.2. oder 5.3.: "Empfänger und Bereitsteller entscheiden im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung über die weitere Inanspruchnahme der Rechte an den erzielten Ergebnissen und deren Verwertung sowie dem zugrunde liegenden Material und den Modifikationen. Der Empfänger und der Bereitsteller sind jedenfalls berechtigt, die Ergebnisse und soweit erforderlich die Modifikationen für Zwecke der Forschung [und der Patientenbetreuung] [Wissenschaftlichen Forschung] im Rahmen einer unentgeltlichen und unwiderruflichen Lizenz zu nutzen. Nutzungsrechte am Material bedürfen jedenfalls einer gesonderten Vereinbarung."  Anmerkung: Soweit der Bereitsteller diese Alternative zu 5.2./5.3. verwendet, kann er den zweiten Satz auch nur auf den Bereitsteller beziehen.  Anmerkung: Die Patientenbetreuung fällt nicht unter das Forschungsprivileg, wohl aber die Durchführung von klinischen Prüfungen zur Erlangung einer arzneimittelrechtlichen Zulassung.  Die Bestimmung in 5.2. letzter Absatz ist für einen Industriepartner, der Bereitsteller ist, keinesfalls akzeptabel. Es muss in der ausschließlichen Disposition des Unternehmens bleiben, ob es Ergebnisse weiter verwenden bzw verwerten kann oder möchte. |
| Alternative 1 zu 5.2. erster Absatz: |  |
| [Jegliche **Ergebnisse** auch hinsichtlich **Modifikationen** stehen im Eigentum des **Empfängers** und dieser allein ist berechtigt [Sofern an **Ergebnissen** lediglich Dienstnehmer des **Empfängers** beteiligt sind, ist dieser allein berechtigt,] in seinem Namen gewerbliche Schutzrechte für diese **Ergebnisse** anzumelden, vorbehaltlich von Pkt. 4. (zur Klarstellung: Dies berührt nicht das Alleineigentum des **Bereitstellers** am **Material** sowie die ihm daran zustehenden gewerblichen Schutzrechte gemäß Pkt. 4.). Falls Dienstnehmer des **Bereitstellers** irgendwelche Rechte an diesen **Ergebnissen** haben, wird der **Bereitsteller** alle Maßnahmen treffen, die notwendig sind, damit gewerbliche Schutzrechte an diesen Ergebnissen vom **Bereitsteller** aufgegriffen und an den **Empfänger** übertragen werden können; eine allfällige Vergütung, auf welche die Dienstnehmer in diesem Zusammenhang gesetzlichen Anspruch haben, wird der **Empfänger** refundieren. Der **Bereitsteller** hat das Recht, diese **Ergebnisse** unentgeltlich und für unbestimmte Zeit für Forschungszwecke [und alle erdenklichen kommerzielle Zwecke] zu nutzen. Sollte der **Empfänger** entscheiden, die **Ergebnisse** nicht weiter zu verwenden, wird er den **Bereitsteller** über diese Entscheidung sofort in Kenntnis setzen und, auf Antrag des **Bereitstellers**, dem **Bereitsteller** alle Rechte, Titel und Ansprüche an diesen **Ergebnissen** einschließlich der Nutzung des erforderlichen **Vorbestehenden Geistigen Eigentums** [unentgeltlich] [vorbehaltlich einer Vergütung von EUR\_\_\_\_](Alternative wählen) übertragen. | Es ist zu bedenken, dass die Nutzung der Ergebnisse durch den Empfänger zwingend auch die Nutzung des Materials erfordern kann. Eine derartige Regelung könnte lauten:  „Soweit die Ergebnisse im Eigentum oder Miteigentum des Empfängers stehen, oder der Empfänger Nutzungs- oder Verwertungsrechte daran hat, stehen dem Empfänger unwiderrufliche und weltweite Nutzungsrechte am Material [unentgeltlich / zu angemessenen Konditionen] einschließlich jeden Materials, das in Modifikationen enthalten bzw. aufgenommen worden ist, zu.“  Diese Alternative 1 zu 5.2. erster Absatz ist für einen Industriepartner, der Bereitsteller ist, nur dann akzeptabel, wenn die Erlangung der Ergebnisse ausschließlich auf den innovativen Beitrag des Empfängers zurückzuführen ist.  Die Alternative 1 zu 5.2. erster Absatz kann als Fall-Back Position akzeptiert werden, sofern Einigung darüber besteht, dass der Bereitsteller eine unentgeltliche, weltweite, unbeschränkte, abtret- und übertragbare, sublizensierbare (auch mit dem Recht der Sublizenznehmer auf Erteilung von Sublizenzen), unwiderrufliche und unkündbare nicht-exklusive Lizenz an den Ergebnissen zu jeglichem Zweck erhält („FTO“ (Freedon to operate) Zusage), sowie (1) eine Option zur entgeltlichen Übertragung des Eigentums am Ergebnis oder (2) die Einräumung einer kostenpflichtigen, exklusiven Lizenz gegen pauschale Abschlagzahlung. Diese Lizenzen müssen auch allfällige Background IP Rechte des Empfängers beinhalten, die zur Ausübung der Lizenzrechte erforderlich sind. |
| Alternative 2 zu 5.2. erster Absatz: |  |
| Jegliche **Ergebnisse** [Sofern an **Ergebnissen** sowohl Mitarbeiter des **Empfängers** als auch des **Bereitstellers** beteiligt sind, stehen diese] stehen im gemeinsamen Eigentum von **Bereitsteller** und **Empfänger** vorbehaltlich von Pkt. 4. (zur Klarstellung: Dies berührt nicht das Alleineigentum des **Bereitstellers** am **Material** sowie die ihm daran zustehenden gewerblichen Schutzrechte gemäß Pkt. 4.). Der **Bereitsteller** und der **Empfänger** werden die Verteilung und die Bedingungen für die Ausübung dieses gemeinsamen Eigentums, insbesondere im Hinblick auf deren Schutz durch gewerbliche Schutzrechte (z.B. Patent) und das Nutzungsrecht, nach Treu und Glauben – unter Berücksichtigung der von ihnen zu den **Ergebnissen** geleisteten Beiträge – verhandeln. Sollte der **Empfänger** entscheiden, die **Ergebnisse** nicht weiter zu verwenden, wird er den **Bereitsteller** über diese Entscheidung sofort in Kenntnis setzen und, auf Antrag des **Bereitstellers**, dem **Bereitsteller** alle Rechte, Titel und Ansprüche an diesen **Ergebnissen** einschließlich der Nutzung des erforderlichen **Vorbestehenden Geistigen Eigentums** [unentgeltlich] [vorbehaltlich einer Vergütung von EUR\_\_\_\_](Alternative wählen) übertragen. | Gemeinsames Eigentum wird von Industriepartnern grundsätzlich abgelehnt, da wechselseitiges Blockieren möglich ist. |
| 5.3. Der **Empfänger** verpflichtet sich, die Abschriften aller für eine Publikation oder Präsentation vorgesehenen Manuskripte und Zusammenfassungen, welche die **Ergebnisse** preisgeben, dem **Bereitsteller** \_\_\_\_(z.B. 30 (dreißig)) Kalendertage vor Bekanntmachung der **Ergebnisse** an den Herausgeber oder einen **Dritten** zu übersenden (E-Mail ist ausreichend). Darüber hinaus verpflichtet sich der **Empfänger**, in jeder Publikation oder Präsentation auf die Tatsache, dass das **Material** vom **Bereitsteller** stammt, [sowie auf die Mitarbeiter des **Bereitstellers**, die zu den **Ergebnissen** und/oder zum **Material** beigetragen haben,] hinzuweisen. Der **Bereitsteller** wird seine Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern und dies innerhalb der \_\_\_\_(z.B. 30 (dreißig))-Tage-Frist (Zustimmung per E-Mail ist ausreichend) mitteilen. Der **Bereitsteller** ist in diesem Zusammenhang insbesondere berechtigt, Publikationen oder Präsentationen, die neuheitsschädlich sein könnten, zu unterbinden. | Für Industriepartner ist aufgrund ihrer Organisationsstruktur mindestens eine 60-Tages Frist erforderlich.  Die Nennung der involvierten Mitarbeiter ist unter Umständen rechtlich erforderlich (z.B. Urheberpersönlichkeitsrechte).  Der letzte Satz der Klausel 5.3. kann alternativ lauten:  "Erhebt der Bereitsteller innerhalb der \_\_\_\_(z.B. 30 (dreißig)-Tage-Frist begründete Einwendungen [unter Angabe von Änderungsvorschlägen] oder verweigert er die Zustimmung, so haben Empfänger und Bereitsteller umgehend gemeinsam eine Lösung zu finden, um die begründeten Einwendungen zu berücksichtigen (z.B. umgehende Anmeldung eines Schutzrechtes, Adaptierung des Publikationsinhalts, Sperre von Diplomarbeiten, Dissertationen). Nach Ablauf einer Frist von \_\_\_\_(z.B. 3 (drei)) Monaten ab Kenntnis der Einwendungen / Verweigerung der Zustimmung kann die Publikation jedenfalls veröffentlicht werden."  Anmerkung: Der letzte Satz von Punkt 5.3. ist für Universitäten/Forschungsinstitutionen in der Position des Empfängers sehr ungünstig und in diesem Fall mit der vorgehenden Alternative zu ersetzen. |
| **6.** **GEHEIMHALTUNG** |  |
| 6.1. Der **Empfänger** verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller **Informationen** und nach Maßgabe von Punkt 5.1 zur Geheimhaltung aller **Ergebnisse** für die Dauer der Vereinbarung und für einen Zeitraum von \_\_\_\_(z.B.. 3 (drei) Jahren) danach im Zusammenhang mit dem **Material** außer von solchen, die nachweislich (a) bereits vor der Überlassung an den **Empfänger** Gemeingut waren oder danach – außer durch Bruch dieser Vereinbarung durch den **Empfänger** – Gemeingut wurden;  (b) dem **Empfänger** vor der Überlassung des **Materials** bekannt waren;  (c) vom **Empfänger** von einem **Dritten**, der sie selbst rechtmäßig erhalten hat, ohne Bruch dieser Vereinbarung empfangen wurden;  (d) vom Personal des **Empfängers**, ohne zu den **Informationen** oder dem **Material** Zugang zu haben, unabhängig entwickelt wurde. | Vertraulichkeitsvereinbarungen können wissenschaftliche Publikationen einschränken. Dies gilt es zu bedenken, wenn in Bezug auf den Gegenstand eines MTAs Publikationstätigkeit angedacht ist. Es sind dann entsprechende Ausnahmen zu der Geheimhaltungsverpflichtung zu gestalten.  Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse bzw Know-How und deren Schutz sind seit dem Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2016/943 im Jahr 2018 europaweit vereinheitlicht worden. In Österreich wurde die Richtlinie durch eine Novelle des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) umgesetzt.  Grundlage der Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist die Ergreifung der „den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen“. Die Angemessenheit einer Geheimhaltungsmaßnahme, hängt von der Art des Geschäftsgeheimnisses und der Branche und der Größe des Unternehmens ab.  Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen sind etwa:   * Weitergabe der Geschäftsgeheimnisse nur an ausgewählte vertrauenswürdige Personen; * Unternehmenspolitik betreffend Geschäftsgeheimnisse und ihre nachvollziehbare Dokumentation; * IT-Sicherheitsmaßnahmen; * Mitarbeiterschulung. |
| 6.2. Publikationen im Sinne von 5.3. stellen keine Verletzung dieser Geheimhaltungspflichten dar. |  |
| **7.** **GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG** |  |
| 7.1. Es wird festgehalten, dass das **Material** experimentellen Charakter hat. Weder der **Empfänger** noch der **Bereitsteller** geben Gewährleistungen oder Garantien, insbesondere im Hinblick auf die Markttauglichkeit oder Eignung zu einem bestimmten Zweck oder im Hinblick darauf, dass die Nutzung des **Materials** oder von **Modifikationen** keine Patente, Urheber-, Marken- oder andere Immaterialgüterrechte verletzt [oder dass das **Material** oder **Modifikationen** kein Sicherheits- oder Gesundheitsrisiko darstellt/darstellen. Ergänzungsvorschlag der Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtung: Der **Empfänger** und der **Bereitsteller** allein sind jeweils verantwortlich für Schäden oder Ansprüche, die durch die jeweilige Ausführung dieser Vereinbarung, insbesondere durch den Transport, den Gebrauch, die Handhabung, Lagerung oder Preisgabe des **Materials**, von **Modifikationen** und/oder der **Ergebnisse** entstehen, soweit sie daraus ein Verschulden trifft und insoweit diese Aktivität jeweils in ihren Verantwortlichkeitsbereich fällt. Ergänzungsvorschlag der Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtung: Der **Empfänger** hat den **Bereitsteller** für alle Schäden schad- und klaglos zu halten, die dem **Bereitsteller** aufgrund einer Handlung des **Empfängers** entstehen (außer im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes des **Bereitstellers**).  Die Haftung [des **Bereitstellers**] für leichte Fahrlässigkeit ist aber jedenfalls ausgeschlossen. | Punkt 7.1. kann individuell dahingehend abgeändert werden, dass der Ausschluss der Gewährleistung nur für den Empfänger oder den Bereitsteller gilt. Es ist zu beachten, dass die Gewährleistungs- und Haftungsbestimmungen im Rahmen an diese Vereinbarung anschließende Nutzungsvereinbarungen allenfalls anders zu gestalten sind (z.B. Schad- und Klagloshaltung für Inanspruchnahme durch Dritte).  Tendenziell sollte bei einem MTA die Verantwortung eher beim Empfänger und nicht beim Bereitsteller liegen.  Die Verantwortung für die Verwendung des Materials sowie die Haftung für die Verwendung trifft den Empfänger. Der Bereitsteller hat lediglich über allfällige Sicherheitsvorkehrungen in der Handhabung des Materials aufzuklären.  Es wird - zumindest für die österreichische Rechtsordnung - vertreten (*Reis*, Material Transfer Agreements, ecolex 2006, 495), dass die Überlassung des Materials dem Produkthaftungsgesetz unterliegt. Für Haftungen nach dem Produkthaftungsgesetz kann kein vertraglicher Haftungsausschluss vereinbart werden § 9 PHG (Produkthaftungsgesetz). |
| 7.2. Der **Empfänger** verpflichtet sich, das **Material** und **Modifikationen** unter Einhaltung aller anwendbaren Rechtsvorschriften und Normen zu nutzen. |  |
| 7.3. Sollte das **Material** für die vertragsgegenständlichen **Zwecke** nicht geeignet sein oder sonstige Mängel aufweisen, ist dies dem **Bereitsteller** unter möglichst genauer Beschreibung der Fehler oder Mängel umgehend spätestens binnen \_\_\_\_(z.B. 3 (drei) Werktagen (Information per E-Mail ist ausreichend) mitzuteilen. |  |
| **8.** **VERTRAGSDAUER** |  |
| 8.1. Diese Vereinbarung wird für die Dauer von \_\_\_\_(Zeitraum z.B. 2 (zwei) Jahren) ab dem **Tag des Inkrafttretens** abgeschlossen. Jede **Partei** kann sie zu jeder Zeit und aus jedem Grund unter Einhaltung einer Frist von \_\_\_\_(z.B. 90 (neunzig)) Kalendertagen schriftlich kündigen. Die Vereinbarung endet automatisch, sofern der **Zweck** dieser Vereinbarung vor dem Ablauf dieses Zeitraums erfüllt ist. Sollte der **Zweck** dieser Vereinbarung vor Ablauf der Dauer dieser Vereinbarung noch nicht abgeschlossen sein, wird die Vereinbarung nicht automatisch verlängert. Falls eine **Partei** die Erfüllung des **Zwecks** dieser Vereinbarung fortsetzen möchte, werden die **Parteien** nach Treu und Glauben eine Vereinbarung für eine solche weitere Nutzung verhandeln; der **Bereitsteller** ist jedoch nicht verpflichtet, eine solche Vereinbarung abzuschließen. |  |
| 8.2. Endet diese Vereinbarung aus welchem Grund auch immer oder nutzt der **Empfänger** das **Material** nicht und beabsichtigt er eine solche Nutzung auch nicht, so ist der **Empfänger** verpflichtet auf seine Kosten, das **Material** ,die **Modifikation** und alle darauf bezugnehmenden **Informationen** dem **Bereitsteller** zurückzustellen, sofern dies möglich ist, oder - über Aufforderung durch den **Bereitsteller** - mit der notwendigen Sorgfalt zu zerstören. |  |
| 8.3. Ungeachtet einer Beendigung dieser Vereinbarung bleiben die Bestimmungen 2, 3, 4, 5, 6 und 8 in Kraft. |  |
| **9. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT** |  |
| [Ausschließlicher] Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, auch für deren Bestehen und nach ihrer Beendigung ist das für Handelssachen zuständige Gericht in \_\_\_\_\_\_\_(Ort). Auf diese Vereinbarung ist österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen anwendbar. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen. | Nur die ausdrückliche Vereinbarung eines anwendbaren Rechts stellt sicher, dass dieses auch anwendbar ist. Bei Auslandsbezug sind die Bestimmungen über das internationale Privatrecht (Verweisungsnormen) auszuschließen, da – zumindest nach österreichischem Recht – mit der Vereinbarung des Rechts eines bestimmten Staates auch ausdrücklich dessen IPR-rechtlichen Bestimmungen vereinbart werden, wodurch unter Umständen es dennoch wieder zur Anwendung eines fremden Rechts kommt. Gibt es keine Regelung zum anwendbaren Recht, so ist nach vielen IPR-Regelungen – das Recht der charakteristischen Leistung anwendbar – das wohl tendenziell das Recht des Bereitstellers ist. Der Ausschluss von UN-Kaufrecht ist eher „der Vollständigkeit halber“. Da kein Kaufvertrag vorliegt ist UN-Kaufrecht voraussichtlich sowieso nicht anwendbar, bei einem MTA jedoch nicht vollständig auszuschließen.  Die Vereinbarung eines Gerichtstandes, nämlich des ordentlichen Gerichtes, ist dann sinnvoll, wenn die Vertragspartner Europäer sind und insbesondere auch wenn keine große Gefahr der Verletzung von vertraulichen Informationen besteht. Staatliche Gerichtsverfahren sind nämlich öffentlich, dh es kann jedermann zuhören. Die Entscheidung für ein staatliches Gericht ist oft auch eine Kostenfrage. Auf der anderen Seite ist zu bedenken, dass staatliche Gerichtsverfahren länger dauern als Schiedsverfahren.  Das zuständige Gericht und das anwendbare Recht sollen jedenfalls abgestimmt sein. Es ist nicht sinnvoll, wenn ein österreichisches Gericht US-Recht anzuwenden hat. Gerade wenn der Vertragspartner nicht in Österreich ansässig ist, ist die Vereinbarung des anwendbaren Rechts wesentlich. Soweit man sich auf ein anderes Recht als österreichisches Recht einigt, ist es unbedingt empfehlenswert, den Vertrag von einem in diesem Recht versierten Juristen prüfen zu lassen. Bei der Entscheidung über den Gerichtsstand oder alternativ Schiedsgerichtsbarkeit ist auch entscheidend, inwieweit Urteile österreichischer Gerichte in einem anderen Land überhaupt vollstreckbar sind.  Achtung: Kommt das Recht eines US Bundesstaates zur Anwendung, ist nach Möglichkeit die Zuständigkeit eines „jury trial“ auszuschließen.  Grundsätzlich stellt die WIPO-Streitschlichtung einen guten Vorschlag für grenzüberschreitende MTAs dar, bei rein innerösterreichischen Streitigkeiten ist jedoch einer Gerichtsstandsvereinbarung der Vorzug zu geben. Mögliche Streitpunkte sind z.B. Patentanmeldungen, die Ergebnisse betreffen. Hier könnte parallel zum Streitschlichtungsverfahren auch vor den für Immaterialgüterrechten zuständigen Spezialbehörden ein Verfahren laufen (z.B. ein Nichtigkeitsverfahren). Wenngleich bestimmte immaterialgüterrechtliche Fragen, z.B. Nichtigkeit eines Patentes, nicht in einem Schiedsverfahren abgehandelt werden können, können dennoch derartige Fragen zumindest mit einem inter partes Effekt zwischen den Parteien geklärt werden, indem die Parteien ihr Begehren anstelle eines Gültigkeitsbegehrens so formulieren, dass ihnen die Nutzung der patentierten Technologie durch den Patentinhaber gestattet wird (Trevor Cook, Alejandro I. Garcia, International Intellectual Property Arbitration (Kluwer Law International 2010), 49-76). |
| [Alternative: Schiedsgerichtsbarkeit] Alle Streitigkeiten, die sich aufgrund dieser Vereinbarung oder späterer Änderungen dieser Vereinbarung ergeben oder sich auf diesen beziehen, einschließlich (ohne Einschränkung hierauf) dessen Entstehung, Gültigkeit, bindende Wirkung, Auslegung, Durchführung, Verletzung oder Beendigung, sowie außervertragliche Ansprüche sind der Schiedsgerichtsbarkeit gemäß den Regeln für das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO unterworfen. Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens soll \_\_\_\_\_\_\_(Ort) sein. In dem Schiedsgerichtsverfahren soll die \_\_\_\_\_\_\_(z.B. deutsche) Sprache verwendet werden. Die Streitigkeit soll unter Anwendung des Rechts von \_\_\_\_\_(Staat) entschieden werden. | **Empfohlene WIPO Streitbeilegungsklausel**  Die nachstehenden Anmerkungen wurden von WIPO (Frau Judith Schallnau) zur Verfügung gestellt.  Öffentliche und private Forschungseinrichtungen, Universitäten, Unternehmen, Risikokapitalgeber und Fördergeber wirken bei Forschungs- und Entwicklungszusammenarbeit (F+E) und Technologietransfer zusammen. Diese Zusammenarbeit wirft komplexe rechtliche, wirtschaftliche und verwaltungstechnische Fragen mit einem zum Teil beträchtlichen Streitpotential auf. Die sorgfältige Abwägung verschiedener Optionen zur Beilegung möglicher Streitigkeiten, z.B. über gewerbliche Schutzrechte, ist entscheidend, da Konflikte bzw. deren effektive Beilegung über den Erfolg von Forschungszusammenarbeit und kommerziellen Transaktionen entscheiden können.  Die Erfahrungen des WIPO Centers zeigen, dass Kosten- und Zeiteffizienz, ausgeprägte Sachkunde des neutralen Dritten und die Vertraulichkeit des Verfahrens immer mehr Forschungseinrichtungen, Unternehmen und Universitäten dazu bewegen, alternative Streitbeilegungsverfahren (Alternative Dispute Resolution (ADR)) wie Mediation oder beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren in Anspruch zu nehmen anstatt Gerichtsverfahren anzustrengen.  Vertragsklauseln mit denen die Parteien ADR als Streitbeilegungsmechanismen wählen, können in Konsortialverträge, Forschungsverträge, Geheimhaltungsvereinbarungen, Materialtransfervereinbarungen, Dienstleistungsverträge, Lizenzverträge, Joint Ventures oder Kaufverträge eingefügt werden. Parteien können auch mit einer Unterwerfungsvereinbarung (die Parteien vereinbaren erst bei Auftreten eines möglichen Konflikts, sich den WIPO Streitbeilegungsmechanismen zu unterwerfen) nichtvertragliche Streitigkeiten einem ADR Verfahren unterwerfen.  Das Schiedsgerichts- und Mediationszentrum der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO Zentrum) bietet neutral und nicht gewinnorientiert (not-for-profit) ADR Streitbeilegungsverfahren für die Beilegung internationaler und nationaler Streitigkeiten zwischen privaten Parteien an. Zu den angebotenen Streitbeilegungsverfahren gehören die folgenden Verfahren:   * Mediationsverfahren sind nicht-bindende Verfahren, in denen ein neutraler Dritter, der Mediator, die Parteien unterstützt, eine Lösung für ihren Konflikt zu finden. * Schiedsgerichtsverfahren sind förmlichere Verfahren als Mediationsverfahren, in denen die Parteien einem Schiedsgericht, das aus einem oder mehreren Schiedsrichtern besteht, ihren Streit zur Entscheidung unterbreiten. * Beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren sind Schiedsgerichtsverfahren, die in einem kürzeren Zeitrahmen und zu geringeren Kosten durchgeführt werden. * Gutachterverfahren sind Verfahren in dem die Parteien einem oder mehreren Gutachtern ihren Streit zur Erstellung eines Gutachtens unterbreiten.   ADR bietet folgende Vorteile, die besonders im Bereich Forschung und Entwicklung und damit zusammenhängenden kommerziellen Transaktionen relevant sind:   * Parteien mit Streitigkeiten in verschiedenen Ländern können ihren Streit einem einzigen Verfahren unterwerfen. Damit werden Kosten und Risiken von mehreren Gerichtsverfahren in verschiedenen Ländern vermieden, z.B. das Risiko inkonsistenter Entscheidungen über eine Sache durch verschiedene Gerichte. * In ADR haben die Parteien eine größere Kontrolle über die Verfahrensgestaltung als in Gerichtsverfahren. Sie können einen Mediator, Schiedsrichter oder Experten auswählen, der Spezialist in der Streitsache und in dem jeweiligen ADR Verfahren ist. Weiterhin können sie das anwendbare Recht, den Verfahrensort und die Verfahrenssprache bestimmen und auch den zeitlichen Ablauf des Verfahrens mitbestimmen. * ADR ist neutral hinsichtlich des anwendbaren Rechts, der Sprache oder der institutionellen Gerichtskultur der Parteien, was ein “forum shopping” zwischen Gerichten in verschiedenen Ländern verhindert. * Die WIPO Streitbeilegungsregeln sehen vor, dass die Existenz, der Inhalt und das Ergebnis von Schiedsgerichtsverfahren, Mediationen und Gutachterverfahren geheim sind. Diese Vertraulichkeit gestattet den Parteien sich ohne Bedenken hinsichtlich der Öffentlichkeitswirkung auf die Beilegung der Streitigkeit zu konzentrieren, was oft Verhandlungen in gutem Glauben und die Beilegung von Streitigkeiten fördert. Diese Vertraulichkeit ist in Verfahren über innovative Forschungsaktivitäten mit noch geheimen Forschungsergebnissen besonders wichtig. Sie hilft auch dabei, ein gutes Arbeitsverhältnis der Parteien zu erhalten, was bei langjährig geplanter Zusammenarbeit maßgeblich ist.   **1. Empfohlene WIPO Streitbeilegungsklausel**  Die folgende für IPAG Modellverträge empfohlene WIPO Streitbeilegungsklausel wird erfolgreich im Bereich F+E und Technologietransfer verwendet (Z.B. der DESCA Modellkonsortialvertrag enthält eine Streitbeilegungsklausel, die WIPO Mediation mit für den Fall mangelnder Beilegung der Streitigkeit nachfolgendem beschleunigten Schiedsgerichtsverfahren vorsieht. DESCA ist die Abkürzung für “Development of a Simplified Consortium Agreement”. Weitere Informationen über DESCA ist unter folgendem link erhältlich: http://www.desca-fp7.eu/). In dem nachfolgenden Kommentar werden Erläuterungen zu einzelnen Elementen dieser Streitbeilegungsklausel angeboten.  Üblicherweise werden in Technologietransaktionen verschiedene Verträge geschlossen, einschließlich der nachfolgend aufgezählten kommerziellen Verträge. Parteien, die hier konsistente Lösungen von Streitigkeiten sicherstellen möchten, sollten jeweils identische oder sich gegenseitig ergänzende Streitbeilegungsklauseln verwenden.  Die empfohlenen WIPO Mediations- und Schiedsgerichtsklauseln sind in verschiedenen Sprachen unter http://www.wipo.int/amc/en/clauses/ erhältlich.  **Mediationsverfahren mit, für den Fall mangelnder Beilegung der Streitigkeit, nachfolgendem beschleunigten Schiedsgerichtsverfahren [Erläuterung 1]**  ”Alle Streitigkeiten, die sich aufgrund dieses Vertrags oder späterer Änderungen dieses Vertrags ergeben oder sich auf diesen beziehen, einschließlich (ohne Einschränkung hierauf) dessen Entstehung, Gültigkeit, bindende Wirkung, Auslegung, Durchführung, Verletzung oder Beendigung, sowie außervertragliche Ansprüche sind dem Mediationsverfahren gemäß den Regeln für das Mediationsverfahren der WIPO zu unterwerfen. Der **Ort des Mediationsverfahrens** **[Erläuterung 2]** soll .... sein. In dem Mediationsverfahren soll die .... **Sprache** **[Erläuterung 3]** verwendet werden.  Falls und insoweit als solche Streitigkeiten nicht innerhalb von **60 Tagen** **[Erläuterung 4]** seit Beginn des Mediationsverfahrens aufgrund des Mediationsverfahrens beigelegt werden, sind sie nach Einreichung eines Schiedsantrags einer Partei dem Schiedsgerichtsverfahren unterworfen und endgültig im Schiedsgerichtsverfahren gemäß den Regeln für das **beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren** **der WIPO** **[Erläuterung 5]** entschieden werden. Alternativ soll, wenn vor Ablauf der genannten Frist von 60 Tagen eine Partei versäumt, sich an dem Mediationsverfahren zu beteiligen oder nicht mehr an dem Mediationsverfahren teilnimmt, die Streitigkeit nach Einreichung eines Schiedsantrags durch die andere Partei dem Schiedsgerichtsverfahren unterworfen und endgültig im Schiedsgerichtsverfahren gemäß den Regeln für das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO entschieden werden. Das Schiedsgericht soll aus einem **Einzelschiedsrichter** **[Erläuterung 6]** bestehen. Der **Ort** **des Schiedsgerichtsverfahrens** soll .... sein **[Erläuterung 7]**. In dem Schiedsgerichtsverfahren soll die .... **Sprache** verwendet werden **[Erläuterung 8]**. Die Streitigkeit soll unter Anwendung des **Rechts** von .... entschieden werden **[Erläuterung 9]**.”  **Erläuterungen zu der empfohlenen WIPO Streitbeilegungsklausel**  **Erläuterung 1 – Mediation, [beschleunigtes] Schiedsgerichtsverfahren und mehrstufige Streitbeilegungsklauseln**  Streitbeilegungsklauseln in nationalen und internationalen Verträgen sehen oft als erste Stufe Mediation und als weitere Stufe ein (beschleunigtes) Schiedsgerichtsverfahren vor, wobei das (beschleunigte) Schiedsgerichtsverfahren nur durchgeführt wird, wenn die Streitigkeit nicht in der Mediation innerhalb einer gesetzten Frist beigelegt worden ist.  Mediation ist ein nicht bindendes Verfahren in dem ein neutraler Dritter (der Mediator) den Parteien hilft ihre Streitigkeit beizulegen. Das Schiedsgerichtsverfahren ist ein Verfahren in dem Parteien ihre Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten, das über diese Streitigkeit eine international vollstreckbare Entscheidung fällt. Beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren sind Schiedsgerichtsverfahren die in einem kürzeren Zeitrahmen und zu geringeren Kosten durchgeführt werden.  Mehrstufige Klauseln werden oft genutzt um eine entstandene Streitigkeit durch ein Verfahren zu kontrollieren, in dem die Vorteile verschiedener Streitbeilegungsmechanismen kombiniert werden.  **Erläuterung 2 – Ort des Mediationsverfahrens**  Die Parteien bestimmen den Ort an dem das Mediationsverfahren stattfindet. In einem WIPO Mediationsverfahren können Treffen oder Anhörungen entsprechend den Präferenzen der Parteien und des Mediators in Österreich oder an jedem anderen Ort weltweit stattfinden. Wenn die Parteien entscheiden sich in Genf zu treffen, stellt das WIPO Zentrum kostenlos Sitzungsräume zur Verfügung.  **Erläuterung 3 – Sprache des Mediationsverfahrens**  Die Parteien bestimmen die Sprache in der das Mediationsverfahren durchgeführt wird. Sie können Deutsch oder eine andere Sprache, oder sogar mehrere Sprachen mit Übersetzungen wählen, wobei die letzte Variante die Verfahrenskosten des erhöht.  **Erläuterung 4 – Frist für die Beendigung des Mediationsverfahrens**  Die Parteien sollten eine Frist für die Beendigung des Mediationsverfahrens in einem mehrstufigen Verfahren setzen um ein effizientes und zügiges Verfahren sicherzustellen und das Risiko zu minimieren, das eine Partei das Mediationsverfahren zur Verfahrensverzögerung oder für andere taktische Vorteile nutzt. Eine klare Frist bestärkt die Parteien auch darin, die einvernehmliche Beilegung ihrer Streitigkeit innerhalb eines definierten Zeitraums voranzutreiben.  **Erläuterung 5 – Beschleunigtes Schiedsgerichtsverfahren**  Das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO ist besonders geeignet für Parteien die maßgeblich Wert auf einen zügigen Verfahrensablauf in einem verkürzten Schiedsgerichtsverfahren legen. Diese Regeln reduzieren die Verfahrensschritte eines WIPO Schiedsgerichtsverfahrens dahingehend, dass das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter besteht und das Verfahren in einem gekürzten Zeitraum und zu geringeren Kosten abgeschlossen wird.  **Erläuterung 6 – Anzahl der Schiedsrichter**  In der Regel besteht das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter oder drei Schiedsrichtern um Blockadesituationen zu vermeiden. Bei der Entscheidung zwischen diesen Alternativen müssen die Parteien Kosten und Effizienz sowie die Bedeutung und die Komplexität des Verfahrens gegeneinander abwägen. Die Regeln für das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO sehen vor, dass das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter besteht.  **Erläuterung 7 – Ort des Schiedsgerichtsverfahrens**  Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens bestimmt in der Regel das anwendbare Schiedsverfahrensrecht, das den prozessrechtlichen Rahmen bildet, z.B. die Verfügbarkeit von Maßnahmen im einstweiligen Rechtsschutz, die Durchführung des Verfahrens und die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens ist nicht notwendig der Ort an dem das Verfahren räumlich stattfindet. In einem WIPO Schiedsgerichtsverfahren können Treffen oder Anhörungen in Österreich oder überall weltweit je nach Zweckmäßigkeit für die Parteien, Schiedsrichter und Zeugen stattfinden.  **Erläuterung 8 – Sprache des Schiedsgerichtsverfahrens**  Die Parteien bestimmen die Sprache in der das Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt wird. Wenn die Parteien nichts vereinbaren, ist das Verfahren nach den WIPO Regeln für das (beschleunigte) Schiedsgerichtsverfahren in der Sprache der Schiedsvereinbarung durchzuführen, vorbehaltlich der Befugnis des Schiedsgerichts, anders zu entscheiden, wobei es etwaige Stellungnahmen der Parteien und die Umstände des jeweiligen Schiedsgerichtsverfahrens zu berücksichtigen hat.  **Erläuterung 9 – Anwendbares Recht**  In jedem internationalen Vertrag sollten die Parteien entscheiden welches materielle Recht auf den Inhalt einer Streitigkeit anwendbar ist. Die Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens ist erleichtert, wenn der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens, und damit das anwendbare prozessuale Schiedsverfahrensrecht (siehe Erläuterung 7), und das materielle Recht übereinstimmen, z.B. wenn die Parteien österreichisches Recht und als Ort für das Schiedsgerichtsverfahren Wien wählen. Treffen die Parteien keine Wahl, so hat das Schiedsgericht materiell-rechtlich gemäß den WIPO Regeln für das (beschleunigte) Schiedsgerichtsverfahren das Recht oder die Rechtsgrundsätze anzuwenden, die es für angemessen erachtet.  Weitere detaillierte Informationen die Streitbeilegungsverfahren sowie weitergehende Erläuterungen sind unter folgendem link veröffentlicht: (http://www.wipo.int/amc//). |
| [Alternative: Schiedsgerichtsbarkeit mit Mediation]  Alle Streitigkeiten, die sich aufgrund dieser Vereinbarung oder späterer Änderungen dieser Vereinbarung ergeben oder sich auf diesen beziehen, einschließlich (ohne Einschränkung hierauf) dessen Entstehung, Gültigkeit, bindende Wirkung, Auslegung, Durchführung, Verletzung oder Beendigung, sowie außervertragliche Ansprüche sind gemäß den Regeln für das Mediationsverfahren der WIPO dem Mediationsverfahren zu unterwerfen. Der Ort des Mediationsverfahrens soll \_\_\_\_\_\_\_(Ort) sein. In dem Mediationsverfahren soll die \_\_\_\_\_\_\_(z.B. deutsche) Sprache verwendet werden.  Falls und insoweit als solche Streitigkeiten nicht innerhalb von 60 (sechzig) Tagen seit Beginn des Mediationsverfahrens aufgrund des Mediationsverfahrens beigelegt werden, sind sie nach Einreichung eines Schiedsantrags einer Partei gemäß den Regeln für das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO dem Schiedsgerichtsverfahren zu unterwerfen und endgültig im Schiedsgerichtsverfahren zu entscheiden.  Alternativ soll, wenn vor Ablauf der genannten Frist von 60 (sechzig) Tagen eine Partei versäumt, sich an dem Mediationsverfahren zu beteiligen oder nicht mehr an dem Mediationsverfahren teilnimmt, die Streitigkeit nach Einreichung eines Schiedsantrags durch die andere Partei gemäß den Regeln für das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO dem Schiedsgerichtsverfahren unterworfen und endgültig im Schiedsgerichtsverfahren entschieden werden. Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens soll \_\_\_\_\_\_\_(Ort) sein. In dem Schiedsgerichtsverfahren soll die \_\_\_\_\_\_\_(z.B. deutsche) Sprache verwendet werden. Die Streitigkeit soll unter Anwendung des Rechts von \_\_\_\_\_(Staat) entschieden werden. |  |
| **10. DATENSCHUTZ** |  |
| 10.1. Stellt eine Partei (offenbarende Partei) der anderen Partei (Empfänger) im Rahmen dieser Vereinbarung personenbezogene Daten gemäß Artikel 4 Abs 1 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zur Verfügung oder erlangt der Empfänger auf sonstige Weise Kenntnis von personenbezogenen Daten der offenbarenden Partei und werden diese personenbezogenen Daten nicht im Auftrag der offenbarenden Partei verarbeitet, dürfen diese personenbezogenen Daten vom Empfänger ausschließlich in Erfüllung dieses Vertrages und nicht – außer gesetzlich ausdrücklich zulässig – anderweitig verarbeitet werden, insbesondere dürfen sie nicht gegenüber Dritten offengelegt und/oder für eigene Zwecke analysiert und/oder zu Profilingzwecken genutzt werden. | Der Empfänger erwirbt an den ihm geoffenbarten personenbezogenen Daten keine Rechte und ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit zur Berichtigung, Löschung und/oder Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf personenbezogene Daten sind ausgeschlossen. |
| 10.2. Der Empfänger stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten der offenbarenden Partei nur denjenigen seiner Mitarbeiter zugänglich gemacht werden, die sie im Rahmen der Erfüllung dieser Vereinbarung unbedingt kennen müssen. |  |
| 10.3. Der Empfänger gestaltet seine innerbetriebliche Organisation in einer Weise, dass sie den Anforderungen der anwendbaren Datenschutzgesetze gerecht wird, in dem er insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der personenbezogenen Daten vor Missbrauch und Verlust trifft. Mitarbeiter, welchen personenbezogene Daten zugänglich gemacht werden, müssen einer entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen, die auch über die Dauer des Arbeitsverhältnisses hinaus wirksam ist. | Diese Verpflichtung entspricht § 6 DSG (Datenschutzgesetz). |
| 10.4. Der Empfänger erwirbt an den ihm geoffenbarten personenbezogenen Daten keine Rechte und ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit zur Berichtigung, Löschung und/oder Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf personenbezogene Daten sind ausgeschlossen. | Es ist vorherrschende Meinung, dass es kein Eigentum an Daten gibt. |
| **11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN** |  |
| 11.1. Jegliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des **Bereitstellers** nicht auf **Dritte** übertragen werden. |  |
| 11.2. Diese Vereinbarung enthält alle zwischen den **Parteien** getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich des **Vertragsgegenstands**. Nebenabreden bestehen nicht. Entwürfe, der Unterfertigung vorangehender Schriftverkehr etc. können für die Auslegung dieser Vereinbarung nicht herangezogen werden. | Im Punkt Vollständigkeit soll sichergestellt sein, dass nicht frühere Vereinbarungen oder Letter of Intent nach wie vor Gültigkeit haben. |
| 11.3. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich des Abgehens vom Schriftformangebot, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei eine Übermittlung per Telefax oder per E-Mail jedenfalls nicht ausreichend ist. | Das Schriftformgebot in Verträgen ist Standard. Wichtig ist zu wissen, dass nach österreichischem Recht trotz Vereinbarung der Schriftlichkeit es anerkannt ist, dass Verträge dennoch mündlich abgeändert werden können. |
| 11.4. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, nichtig, gesetzwidrig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen, gesetzwidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung(en) soll eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der **Parteien** am Nächsten kommt und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung am besten der(den) unwirksamen, nichtigen, gesetzwidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung(en) entspricht. |  |
| 11.5. Ohne die vorherige Zustimmung der anderen **Partei** darf keine **Partei** über diese Vereinbarung, Teile davon oder eine damit zusammenhängende Angelegenheit **Dritten** Mitteilung machen, es sei denn, sie ist dazu auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet. Das gilt nicht für die Tatsache des Abschlusses dieser Vereinbarung über die Überlassung von **Material** als solche. | Die Vertraulichkeitsbestimmung hier ist eine Minimallösung. Es ist auch möglich, umfassendere Vertraulichkeitsbestimmungen bei Erfordernis einzufügen. |
| 11.6. Mit dieser Vereinbarung allenfalls verbundene Rechtsgeschäftsgebühren oder ähnliche Abgaben werden vom [**Bereitsteller**][**Empfänger**](Alternative wählen) getragen. Die Kosten rechtsfreundlicher Beratung trägt jede **Partei** selbst. | Grundsätzlich unterliegen Materialüberlassungsvereinbarungen keiner Rechtsgeschäftsgebühr. Fraglich ist, ob allenfalls ausländische Bestimmungen eine solche vorsehen. Klargestellt wird auch, dass keiner die Kosten des Anwalts des Anderen zu tragen hat. |
| 11.7. Diese Vereinbarung wird in 2 (zwei) Ausfertigungen unterfertigt, von denen jede als Original gilt und von denen jede **Partei** eine erhält. |  |
| **12. KONTAKT** |  |
| Ansprechpartner beim **Empfänger**:  Name:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Adresse:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Mail:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Telefon:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Ansprechpartner beim **Bereitsteller**:  Name:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Adresse:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Mail:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Telefon:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Jede Änderung der Ansprechpartner ist der anderen **Partei** umgehend mitzuteilen. Im Falle der Unterlassung der Mitteilung gelten alle Erklärungen jedenfalls als ordnungsgemäß zugestellt. |  |
| **13. ANLAGEN** |  |
| **Anlage ./1.1.**(*Beschreibung des vom* ***Bereitsteller*** *gelieferten* ***Materials***).  **Anlage ./1.6. Informationen**, die dem **Empfänger** vom **Bereitsteller** überlassen werden und sich auf das **Material** beziehen.  **Anlage ./1.8.** Studienplan.  Sämtliche Anlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. |  |
| **14. UNTERSCHRIFTEN** |  |
| Für den **Empfänger**  Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  *[Name und Titel/Position] [Unterschrift]*  Für den **Bereitsteller**  Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  *[Name und Titel/Position] [Unterschrift]* |  |
| Anlage ./1.8. Studienplan. 1) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(*Titel, Vor- und Familienname des Forschers, Adresse, Telefonnummer beruflich, Mobiltelefonnummer, E-Mailadresse*)  2) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(*Geplantes Datum des Beginns der Arbeiten*)  3) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(*Ziele des MTA, Hintergründe, wissenschaftliches Umfeld, Details, wie das zur Verfügung gestellte Material verwendet wird, weitere involvierte Partner, Sub-Unternehmer*)  4) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(*erforderliche Information, erforderliches Material von Bereitsteller*)  5) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(*Geplante Dauer der Tätigkeit / Evaluierung*)  6) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(*Meilensteine*)  7) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(*Anzahl der involvierten Vollzeitäquivalente, involvierte Personen*) | |